

unbegründet erklärt und derselbe zur Abnahme und Zahlung des Kaufpreises verurteilt.

Das Reichsgericht wies seine Revision zurück und führte folgendes aus:

»Wenn bei einem Verkaufe, insbesondere bei einer Versteigerung von Waren, eine gewisse Beschaffenheit derselben zugesichert, aber durch die Klausel »wie zu besehen« oder eine Bestimmung gleichen Sinnes bedungen ist, daß eine Besichtigung der Ware gestattet sei, und für die bei einer Besichtigung erkennbaren Mängel der Verkäufer keine Haftung übernehme, so kann es nicht als allgemeine Regel hingestellt werden, daß der Verkäufer für die zugesicherte Beschaffenheit der Ware ungeachtet jener Klausel hafte, wenn nicht dem Käufer das Nichtvorhandensein derselben beim Vertragsabschlusse bekannt gewesen. Vielmehr ist es ebenso möglich, daß die Zusicherung einer gewissen Beschaffenheit nicht eine Ausnahme oder Beschränkung gegenüber der Klausel »wie zu besehen« bedeutet, sondern daß die Meinung beim Vertragsabschlusse dahin geht, daß über die Frage, ob die zugesicherte Beschaffenheit vorhanden sei, die Besichtigung entscheiden und der bei der Besichtigung erkennbare Mangel derselben hinterher nicht geltend gemacht werden soll. Ob die eine oder andere Deutung anzunehmen sei, kann nur in jedem einzelnen Falle nach dem Inhalte der abgegebenen Erklärungen und nach den Umständen, unter welchen sie abgegeben worden sind, entschieden werden. Wenn nun in dem vorliegenden Falle, in welchem der Auktionskatalog die Bestimmung enthielt, daß vor der Versteigerung zwei Tage lang zu bestimmten Stunden die Besichtigung gestattet sei, nach dem Zuschlage aber kein Buch zurückgenommen werde, das Berufungsgericht aber annimmt, daß die Garantie für die Vollständigkeit der zur Auktion kommenden Werte nur in der Beschränkung übernommen worden sei, daß nach dem Zuschlage überhaupt, also auch in dieser Beziehung, eine Garantie des Verkäufers nicht mehr statthabe, so ist hierin eine durch Rechtsirrtum nicht beeinflusste, daher durch Revision nicht anfechtbare Feststellung der Verkaufsbedingungen zu finden. Uebrigens gehe auch aus den öffentlich bekannt gemachten Versteigerungsbedingungen, unter denen die Gegenstände ausbezogen und zugeschlagen wurden, hervor, daß nach dem Zuschlage eine Haftung des Verkäufers ausgeschlossen sei.« (Vjzgr. Tzbl.)

## Jahresbericht der Papierprüfungs-Anstalt zu Leipzig.

(Inhaber: Otto Winkler)

vereid. Sachverständiger f. Papier beim Amtsgericht Leipzig.

1889.

Das Geschäftsjahr 1889 war für die Entwicklung der Anstalt günstig. Die der Anstalt überwiesenen und von ihr erledigten Aufträge hatten eine Zunahme von 54 Prozent gegen das Vorjahr erfahren, welches seinerseits 21 Prozent Zunahme gegen 1887 aufwies.

Wiederum waren es, wie in früheren Jahren, die Papierfabriken, welche die Anstalt am meisten benutzten, und zwar sind diesmal 43 Prozent aller im Jahre 1889 eingelaufenen Prüfungsarbeiten für Fabrikanten, 35 Prozent für Papierhändler und nur 22 Prozent für Verbraucher ausgeführt worden. Dabei sind mehrere Fabriken, welche wiederholt Prüfungen, bis acht im Jahre, aufgaben, während auch von einzelnen Händlern öftere Benutzung, sogar von einer Firma 48 mal im Jahre, zu verzeichnen war. Unter den Konsumenten ist eine Behörde mit 38 Prüfungen zu nennen. In der Hauptsache sind es dieselben Firmen und Namen, welche bereits seit Jahren der Anstalt ihr Vertrauen geschenkt haben.

Von den Prüfungsmethoden, die in diesem Jahre am meisten verlangt wurden, ist zuerst die mikroskopische Faserbestimmung mit 113 Aufträgen gegen 51 im Vorjahre zu nennen. Aschenbestimmungen sind 88 gegen 85 im Vorjahre, Festigkeits- und Dehnungsproben 70, chemische Prüfungen inkl. Leimfestigkeitsproben 90, Saugfähigkeitsproben für Löschpapiere 52 vorgenommen worden. Gutachten über probemäßige oder den Vorschriften entsprechende Lieferung wurden 28 und Gutachten über Zweckmäßigkeit gelieferter Papiersorten wurden 19 gefordert. Auch Totalprüfungen nach Vorschrift der preussischen Behörden wurden an einer größeren Anzahl Schreib- und Urkundenpapieren vorgenommen; ebenso Filtrierpapier-Prüfungen und andere Spezialarbeiten.

In vorstehender Aufstellung sind Prüfungen nicht eingerechnet, welche zur eigenen Information, zur Gewinnung von Normalien, oder in Verfolg früher angefangener, in diesem Jahre fortgesetzter Beständigkeitsuntersuchungen ausgeführt wurden (z. B. über 200 Festigkeitsprüfungen, über 50 Saugfähigkeitsprüfungen u. s. w.).

Beschwerden über die von der Anstalt ausgeführten Arbeiten oder Bemängelungen der gelieferten Gutachten sind auch in diesem Jahre nicht eingelaufen.

Ab und zu hat die Anstalt ihre Erfahrungen durch die Fachblätter der Papierindustrie mitgeteilt, so unter andern in den Aufsätzen, welche in Nr. 6 und 21 der Papier-Zeitung, Jahrgang 1890, erschienen.\*)

Wir teilten in denselben unsere Erfahrungen über die Saugfähigkeit deutscher und englischer Löschpapiere zahlenmäßig mit und sprachen die Ansicht aus, daß in Deutschland viele Löschpapiere mit geringer Saugfähigkeit geliefert werden, während englische Löschpapiere und Kartons mit Recht guten Ruf genießen.

Daß aber auch die deutsche Industrie gute Löschpapiere mit unübertroffenen hohen Saugfähigkeitswerten liefern kann, hatte sich herausgestellt durch die Untersuchungen an einer Anzahl deutscher Papiere, die für Filtrierzwecke angefertigt wurden und seltener als Löschpapier zum Aufsaugen von Tinte Verwendung finden, während sie sich hierfür vorzüglich eignen.

Wahrscheinlich ist der Mangel einer genaueren Prüfung der Saugfähigkeit mit daran Schuld, daß die gut aussehenden, aber schlecht saugenden Löschpapiere, die jetzt meist für Löschzwecke gebraucht werden, so in Aufnahme gekommen sind. Würde die von uns eingeführte Steigprobe, welche zahlenmäßige Werte giebt, allgemein gehandhabt, so könnten Fabrikanten und Händler ihre Löschpapiere leichter auf deren Güte untersuchen und würden insolgedessen wahrscheinlich auch bald bessere Waren fordern und erhalten.

Eine anderweite Veröffentlichung, welche Nr. 24 der Papier-Zeitung (1890) brachte, bezieht sich auf unsere Versuche an Cellulosepapieren, indem sie deren Veränderung an Festigkeits- und Dehnungswerten bespricht.

Es sind nämlich von uns eine größere Anzahl verschiedenartig bereiteter Cellulosepapiere nach kürzerer und längerer Zeit wiederholt (bis 11 mal) geprüft worden, zum Teil auch, nachdem sie der freien Luft der Sonne oder der Kellerluft mehrere Monate lang ausgesetzt waren.

Die Beobachtungen werden noch fortgesetzt; aber bereits jetzt ist in Uebereinstimmung mit den von Anderen unternommenen Untersuchungen gleichen Zieles gefunden, daß die Cellulose den Markt, den sie sich als Papierfaser zweiten Ranges erobert hat, vollauf verdient, weil die Bedenken, die von Manchen über ihre Beständigkeit gehegt wurden, unbegründet sind.

Eine unerwartete Erfahrung, welche die Anstalt im verflossenen Jahre machte, führte dazu, eine neue Prüfungsrichtung ins Auge zu fassen.

Es ereignete sich nämlich der Fall, daß zur Kontrolle auf vorschriftsmäßige Lieferung eingelangte Schreibpapiere die Prüfung auf Leimfestigkeit bestanden hatten, beim späteren Gebrauch sich aber nicht mehr als leimfest erwiesen. Das Papier hatte sich zunächst als leimfest bewährt, aber nachdem es in Aktenform geheftet durch viele Hände gegangen war, zeigte sich beim Einschreiben nachträglicher Randbemerkungen, daß die Leimfestigkeit verloren gegangen war. Bornehmlich da, wo das Papier mit Händen begriffen worden, wenn auch nicht ausschließlich an diesen Stellen, lief die Schrift derart aus, daß sie unleserlich und verschwommen erschien.

Die Ursachen dieses, an Hadernpapieren in der Folge mehrfach beobachteten Vorkommnisses sind bis jetzt nicht aufgeklärt. Zur Vermeidung desselben haben wir der betr. Behörde geraten, Papiere, die durch viele Hände gehen und doch ihre Beschreibfähigkeit lange behalten sollen, stets mit tierischer Leimung versehen zu lassen.

Dieses Mittel hat sich bewährt, und es wurde der Anstalt öfter Gelegenheit geboten, die Zweckmäßigkeit dieser Vorsichtsmäßigkeit bestätigt zu finden.

Nicht immer war die Anstalt in der Lage, den an sie gestellten Anforderungen ganz zu entsprechen. So z. B. mußten oft rein sachtechnische Anfragen an anerkannte Fachleute gewiesen, und Anfragen über Bezugsquellen für Papiere u. s. w. ablehnend beschieden werden. Letzteres geschah deshalb, weil die Anstalt ihre strenge Objektivität zu wahren sich verpflichtet hält. Dagegen konnte sie unbedenklich den Ersuchen um Lieferungsvorschriften für Papiere nachkommen, weil mit klaren Vorschriften allen Beteiligten gedient ist.

Die seit drei Jahren von uns eingeführte Prüfung auf vorschriftsmäßige oder der Probe angemessene Lieferung hat sich in diesem Jahre erneut bewährt und findet in Fachreisen allmählich mehr Eingang.

Derartige Kontrollproben, für welche laut Tarif nur ein Satz von 3 M berechnet wird, bedingen oft eine dem Berechnungssake unangemessene erhebliche Arbeitsleistung; allein nur hierdurch ist es möglich, diese Kontrollproben allgemein für Papiere annehmbar zu machen. Im übrigen schützen diese Proben den Käufer wie den Verkäufer. Ersteren vor untauglichen Waren, letzteren vor übertrieben peinlichen Anforderungen.

Auch die andere von uns seit 3 Jahren eingeführte und den Be-

\*) Vergl. auch Börsenblatt 1890, Nr. 86 u. 96.